



# 5987/AB

vom 11.09.2015 zu 6180/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0203-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6180/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Begriff Völkermord“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung meines Kompetenzbereichs und seiner Grenzen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich kolportierte Stellungnahmen anderer Ressorts, die noch dazu nicht in meinen Wirkungsbereich fallen, im Rahmen der parlamentarischen Interpellation nicht interpretieren oder kommentieren kann.

Zu 5:

Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Abs. 1 EMRK darf niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Art. 7 Abs. 2 EMRK sieht eine Einschränkung des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ dahingehend vor, dass dadurch nicht ausgeschlossen ist, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Gemäß § 1 Abs. 1 StGB darf eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafandrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Diese Bestimmung normiert sohin ein Rückwirkungsverbot für das Kriminalstrafrecht, das alle strafrechtlichen Unrechtsfolgen erfasst. Eine dem Art. 7 Abs. 2 EMRK vergleichbare Einschränkung ist im StGB nicht normiert.

Zu 6:

Bis dato gab es in Österreich keine Verurteilung wegen des Verbrechens des Völkermords gemäß § 321 StGB, welcher seit 1. Jänner 1975 in Kraft ist. Es wurde sohin insoweit auch kein Völkermord im Sinne des § 321 StGB von einem österreichischen Gericht rechtskräftig festgestellt.

Zu 7:


Von internationalen Gerichten wurden soweit überblickbar bisher folgende Verbrechen des Völkermords rechtskräftig festgestellt:

- Der Völkermord in Ruanda 1994, festgestellt vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) sowie
- der Völkermord in Srebrenica 1995, festgestellt vom Internationalen Gerichtshof (ICJ) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY).

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) erließ im Jahr 2010 einen Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten Omar Al Bashir u.a. wegen des Vorwurfs des Verbrechens des Völkermords in Darfur. Er ist weiterhin flüchtig bzw. wird er nicht an den ICC überstellt.

Wien, 11. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-11T11:52:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>